

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Labors "Swiss Quality Testing Services" (in der Folge bezeichnet als "SQTS", eine Direktion des Migros-Genossenschafts-Bundes, Limmatstrasse 152, Postfach, 8031 Zürich)

akkreditiert von der SAS nach ISO/IEC 17025 (STS 0038) als Prüfstelle für chemische, mikrobiologische, molekularbiologische, physikalische und technische Untersuchungen

Version Juni 2025

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf sämtliche Aufträge an die SQTS im Zusammenhang mit Untersuchungen, Analysen und weiteren Dienstleistungen der SQTS. Der individuelle Vertragsabschluss zwischen der SQTS und dem jeweiligen Auftraggeber bedeutet, dass dieser die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos anerkennt.

1.2 Abweichungen von diesen AGB sind nur beachtlich, soweit sie von den Parteien in Schriftform vereinbart worden sind.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Auftraggebers, welche die vorliegenden AGB ersetzen, abändern oder ergänzen, entfalten keine Rechtswirkung, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Auftragsbestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.

2. Auftragserteilung und -annahme

2.1 Die Auftragserteilung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

2.2 Der Auftraggeber hat den Auftrag inhaltlich klar zu spezifizieren. Im Falle einer unklaren Auftragserteilung haftet der Auftraggeber.

2.3 Eine Annullierung des Auftrages vom Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen. Die bis dahin entstandenen Kosten inklusive Honoraren sowie Ersatz für allfälligen Schaden sind vom Auftraggeber zu vergüten.

3. Proben

3.1 Für die Probenerhebung und den Transport ist der Auftraggeber verantwortlich, wenn nicht anders vereinbart.

3.2 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Proben der SQTS unbeschädigt am vereinbarten Ort, in einem stabilen, ungefährlichen und analysierbaren Zustand (z.B. Temperatur), übergeben werden.

3.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Proben durch geeignete Beschriftung oder Etikettierung eindeutig einem entsprechenden schriftlich oder elektronisch erteilten Auftrag zugeordnet werden können. Proben, die keinem Auftrag zugeordnet werden können, werden auf Kosten des Auftraggebers entsorgt oder zurückgesandt.

3.4 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, der SQTS bei der Auftragserteilung und durch geeignete Beschriftung oder Etikettierung der Proben die erforderliche Lagertemperatur der Proben und allfällige Risiken im Zusammenhang mit den Proben mitzuteilen.

3.5 Die Proben werden nach Auftragsende - soweit nach der Natur des Analyseobjektes spezifische Kosten entstehen - auf Kosten des Auftraggebers entsorgt, zurückgesandt oder von der SQTS aufbewahrt. Ohne schriftlichen Auftrag des Auftraggebers werden die Proben nach Ermessen der SQTS nach 30 Tagen seit Auslieferung des Untersuchungsberichts vernichtet.

4. Methodik

4.1 Analytische Prüfungen innerhalb des Geltungsbereiches der Akkreditierung der SQTS werden gemäss den Anforderungen ISO/IEC 17025 ausgeführt.

4.2 Soweit keine wissenschaftlich oder offiziell anerkannten Methoden existieren, verwendet die SQTS selbst entwickelte Analysenverfahren, welche Know-how bzw. geistiges Eigentum der SQTS sind und vom Auftraggeber bzw. Dritten nur gegen eine spezifische Abgeltung benutzt werden dürfen.

4.3 Bei Entscheidungen über die Konformität eines Prüfgegenstandes aufgrund von Analysewerten gelten folgende Entscheidungsregeln, sofern von den Parteien vor der Auftragsannahme keine anderslautende Entscheidungskriterien vereinbart wurden: Liegt der Analysewert unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit unterhalb oder oberhalb eines gegebenen Grenz- oder Höchstwertes, gilt das jeweilige Prüfmuster entsprechend als „konform zu den Anforderungen“, oder als „nicht konform zu den Anforderungen“. Liegt dagegen das Analyseresultat so nahe am Grenz- oder Höchstwert, dass alleinig der Einbezug der erweiterten Messunsicherheit die Konformität verändern könnte, so wird in der Regel keine Aussage zur Konformität abgegeben. Je nach Anwendungsgebiet (Lebensmittel / FCM) wird unterschiedlich beurteilt. Weitere Abklärungen (Risikoabschätzung / Beprobungsumfang etc.) sind durch den Inverkehrbringer / Auftraggeber erforderlich.

5. Lieferfristen

5.1 Die Proben werden innerhalb der durch die Parteien im Analysenauftrag bzw. Einzelvertrag zeitlich vereinbarten Frist analysiert. Verschuldensunabhängige Betriebsstörungen (bspw. Personal- oder Apparateausfälle) und Ereignisse höherer Gewalt entbinden die SQTS von der Einhaltung der Lieferfristen. Schadenersatzforderungen und ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

5.2 Sofern ein Liefertermin voraussehbarerweise nicht eingehalten werden kann, informiert die SQTS den Auftraggeber umgehend.

6. Untersuchungsergebnisse /-befunde

6.1 Die Resultate und Befunde der SQTS werden in einem Untersuchungsbericht oder durch Übertragung in eine Datenbank zuhanden des Auftraggebers zur Verfügung gestellt. Der Untersuchungsbericht wird mit einem qualifizierten Zertifikatelektronisch signiert. Er wird dem Auftraggeber elektronisch, und auf dessen Wunsch hin schriftlich, zugestellt.

6.2 In dringenden Fällen können vorab telefonische Auskünfte eingeholt werden. Massgebend ist allerdings allein der mit einem qualifizierten Zertifikat elektronisch signierte Untersuchungsbericht oder die validierten, elektronisch zur Verfügung gestellten Resultate oder Befunde.

6.3 Die Untersuchungsergebnisse und -befunde umfassen ausschliesslich die zugestellten und untersuchten Proben.

6.4 Details zu den Untersuchungen können auf Wunsch eingesehen werden. Ein Anrecht auf die Auslieferung von seitens der SQTS selbst entwickelten Analysenvorschriften besteht jedoch nicht.

6.5 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die ausgewiesenen Analysenergebnisse und Konklusionen - soweit es sich nicht um Messwerte handelt - auf der persönlichen wissenschaftlichen Meinung der Person basieren, die den Untersuchungsbericht unterzeichnet, und keinen Anspruch auf Absolutheit haben. Bewertungen und Beurteilungen von Messwerten beziehen sich lediglich auf bewertbare und beurteilbare Parameter, zu denen der SQTS zum Zeitpunkt des Berichtsabschlusses gesetzliche oder andere Referenzwerte vorliegen.

7. Mängelrüge

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Analyseresultate und den Untersuchungsbericht bei Erhalt zu prüfen und Reklamationen betreffend Richtigkeit von Analyseresultaten spätestens innert einem Monat nach Erhalt des Untersuchungsberichts der SQTS schriftlich mitzuteilen. Die Analyseresultate und der Untersuchungsbericht gelten nach Fristablauf in jedem Fall als vom Auftraggeber als genehmigt.

8. Haftung

8.1 Für Folgen aus der Verwendung der Untersuchungsergebnisse, für die technischen Empfehlungen, Konklusionen und Auflagen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsbericht wird seitens der SQTS jegliche Haftung wegbedungen.

8.2 Die SQTS haftet nur im Falle von nachweislich grobfahrlässig oder absichtlich verursachten Personen- oder Sachschäden. Die Haftung ist in jedem Falle auf die Summe von 100 Mio. CHF begrenzt. Für reine Vermögensschäden (d.h. Schäden, die unabhängig von einem Sach- oder Personenschaden eingetreten sind), übernimmt die SQTS keine Haftung. Eine Haftung von SQTS für andere indirekte oder mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn ist ebenfalls ausgeschlossen.

9. Tarife und Zahlungsbedingungen

9.1 Die Preise für Analysenarbeiten, Beratung für die Probeentnahme, Aufbewahrung der Rückstellmuster, technischen Beratungen, Audits und weiteren Dienstleistungen werden regelmässig von SQTS festgelegt. Sie werden dem Auftraggeber mittels Offerte mitgeteilt oder sind für den Auftraggeber im SQTS Web-Portal abrufbar. Die Preise sind integrierter Bestandteil dieser AGB. Dienstleistungen, für die keine Fixpreise mitgeteilt wurden, werden nach Aufwand verrechnet.

9.2 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen rein netto ab Fakturierungsdatum zu bezahlen.

9.3 SQTS behält sich vor, im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers vor der Erbringung weiterer Leistungen neben der vollständigen Zahlung sämtlicher Ausstände eine Vorauszahlung für die weiteren Leistungen zu verlangen.

9.4 Der Auftraggeber darf Forderungen des Auftraggebers gegen SQTS nicht mit Forderungen von SQTS gegen den Auftraggeber verrechnen.

10. Geschäftsgeheimnis/Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse (Analysendaten, Analysemethoden und -verfahren, sowie andere relevante Informationen), von welchen sie im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln und diesbezüglich gegenüber Dritten auch nach der Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Arbeitnehmer und Hilfspersonen der Vertragsparteien sind dementsprechend zu verpflichten.

11. Archivierung

11.1 Die Untersuchungsergebnisse sowie der mit qualifiziertem Zertifikat elektronisch signierte Untersuchungsbericht werden durch die SQTS drei Jahre lang archiviert. SQTS ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist sämtliche Untersuchungsergebnisse, Untersuchungsberichte sowie weitere Daten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem entsprechenden Auftrag zu vernichten.

11.2 Die Aufbewahrungsdauer und –temperatur von Teilen der Laborproben, von Rückstellmustern oder von aufgearbeiteten Laborproben während der Untersuchung richtet sich nach der Natur der Proben. Nach Abschluss der Untersuchung gilt Ziffer 3.5 dieser AGB. Für eine darüber hinausgehende Aufbewahrung der Rückstellmuster nach Abschluss der Untersuchung ist der Auftraggeber verantwortlich. In besonderen Fällen bewahrt die SQTS die Rückstellmuster auf Wunsch des Auftraggebers gegen Entgelt auf.

12. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit Untersuchungen, Analysen und weiteren Dienstleistungen der SQTS unterliegt der Datenschutzerklärung der Migros-Gruppe. Die Datenschutzerklärung erläutert den Umgang der Migros mit Personendaten unter anderem im Zusammenhang mit Untersuchungen, Analysen und weiteren Dienstleistungen der SQTS und enthält insbesondere Angaben dazu, wofür Personendaten bearbeitet werden, wie sie in der Migros-Gruppe weitergegeben werden und welche Rechte betroffene Personen mit Bezug auf ihre Personendaten haben. Die Datenschutzerklärung ist online abrufbar, derzeit unter privacy.migros.ch. Mit der Auftragserteilung akzeptiert der Auftraggeber die damit gemäss Datenschutzerklärung verbundene Bearbeitung seiner Personendaten.

13. Weitere Bestimmungen

SQTS ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages geeignete Unterbeauftragte nach eigener Wahl beizuziehen. Soweit Unterbeauftragte beigezogen werden, hat die SQTS die Pflicht, den Auftraggeber darüber zu informieren.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf vorliegendes Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist die Stadt Zürich.